

Diese Hausordnung ist ein Orientierungsrahmen für alle, die zur Marienschule gehören. Sie enthält Regeln, die die Zusammenarbeit erleichtern und fördern. Das gelingende Zusammenleben in einer schulischen Gemeinschaft setzt Rücksichtnahme, Toleranz, gegenseitige Achtung, Freundlichkeit und Höflichkeit aller Beteiligten voraus. An der Marienschule tragen alle Verantwortung für ein gelingendes Miteinander im Leben und Lernen.

1. Schulweg

- 1.1. Die Moltkestraße ist sehr stark befahren, daher nutzen aus Gründen der Sicherheit alle zur Querung die Zebrastreifen in Höhe des Ludgeriplatz oder die Ampeln an der Weseler Straße bzw. Hermannstraße.
- 1.2. Fahrräder müssen auf dem großen Schulhof in den Fahrradständern abgestellt werden.
- 1.3. Wegen der möglichen Gefährdung auf dem (Bunker)Parkplatz darf das Gebäude vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss nur durch den Haupteingang oder den Eingang an der Tartanbahn betreten werden.
- 1.4. Der KFZ-Parkplatz am Bunker ist für die Lehrerinnen und Lehrer reserviert. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung, sofern Kapazitäten bestehen, Parkgenehmigungen ausstellen.

2. Vor Unterrichtsbeginn

- 2.1. Das Schulgebäude wird ab 7.00 Uhr, mindestens aber 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.
- 2.2. Wenn es zum Stundenbeginn schellt, halten sich die Schülerinnen (bei geschlossener Tür) in ihrem jeweiligen Klassen- oder Kursraum auf. Falls der Unterricht in einem Fachraum stattfindet, dürfen sich die Schülerinnen im Flurbereich vor dem Raum aufhalten, bis die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kommt.
- 2.3. Wenn die Lehrerin oder der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen ist, informieren die Klassen- oder Kurssprecher das Sekretariat.

3. In den Pausen

- 3.1. Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülerinnen der Klasse 5 – 9 während der Schulzeit nicht gestattet.
- 3.2. Lauf- und Ballspiele sind nur im Außenbereich und auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Rollsport-Spiele (z.B. Inliner- oder Skateboardfahren usw.) bergen insgesamt zahlreiche Gefahren und können deswegen während der Schulzeit im Schulgebäude und Außengelände nicht gestattet werden.
- 3.3. Jede Schülerin sorgt dafür, dass Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter gelangen. Becher und offene Flaschen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.
- 3.4. Das Nutzen von CD-Playern und ähnlichem ist in den Klassen nur nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer erlaubt.
- 3.4. Der Verlust von Geld und Wertsachen ist schulseitig nicht versichert, auch nicht in den Schließfächern. Die Schülerinnen sollten deshalb Wertsachen nicht mit in die Schule bringen.
- 3.5. Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist es nicht erlaubt, mit gefährlichen Gegenständen (Schneebälle, Steine, usw.) zu werfen.
- 3.6. Das Schulgelände ist gemäß Schulgesetz ein rauchfreier Raum. (Schulgesetz NRW § 54, Abs. 5; Jugendschutzgesetz § 10) Volljährige Schülerinnen der Sek II, die im Bereich der öffentlichen Verkehrswege (nicht vor dem Haupteingang) rauchen, sind verpflichtet, das Umfeld der Schule eigenverantwortlich sauber zu halten.

4. Im Gebäude

- 4.1. Alle sorgen für Müllvermeidung und sortieren Abfall in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Jede Schülerin achtet auf Ordnung in ihrem Klassenraum und in ihrem Ablagefach.
- 4.2. Alle Klassen richten zu Beginn des Schuljahres einen Tafel- und Ordnungsdienst ein, damit die Tafel vor Unterrichtsbeginn geputzt und der Klassenraum – insbesondere nach Unterrichtsschluss – sauber ist.
- 4.3. Beim Verlassen der Räume sind unter anderem aus Energiespargründen die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen. Nach der letzten Stunde werden die Stühle hochgestellt, um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern, und die Tür geschlossen.
- 4.4. Für Freistunden (in der Sek II) stehen den Schülerinnen als Arbeits- und Leseraum die Schulbibliothek, das Selbstlernzentrum sowie als Aufenthaltsraum die Pausenhalle und die Cafeteria zur Verfügung. Im Bereich der Bibliothek und des Selbstlernzentrums ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- 4.5. Das Schulinventar, Mobiliar, Bücher etc. sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen wird umgehend das Sekretariat in Kenntnis gesetzt. Verursacher haften für Schäden.
- 4.6. Das Aufstellen von Küchengeräten (Mikrowellen, Heißwasserkochern, Kaffeemaschinen usw.) im Klassenraum ist untersagt.
- 4.7. Die Brandschutztüren dürfen nicht mit Keilen oder ähnlichem festgestellt werden.
- 4.8. In Katastrophenfällen ist den Anweisungen der Schulleitung oder deren Beauftragten Folge zu leisten. Ein Notfallplan ist erstellt.

5. Verschiedenes

- 5.1. Im Krankheitsfall wird die Schule spätestens am zweiten Schultag von Seiten der Eltern informiert. Eine schriftliche Entschuldigung ist am ersten Tag nach der Fehlzeit vorzulegen. Für Schülerinnen der Sek II gilt ein besonderes Entschuldigungsverfahren. Meldepflichtige Krankheiten müssen der Schule unmittelbar angezeigt werden.
- 5.2. Erkrankt eine Schülerin der Sek I während der Unterrichtszeit, erteilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der aktuellen oder folgenden Unterrichtsstunde mit Hilfe eines Entlassscheins Unterrichtsbefreiung. Die Eltern stellen sicher, dass sie für einen solchen Fall telefonisch erreichbar sind.
- 5.3. Unfälle auf Schulwegen oder Schulgelände müssen umgehend dem Sekretariat gemeldet werden.
- 5.4. Bei Verlust von Wertsachen und Fahrkarten ist das Sekretariat umgehend zu benachrichtigen.
- 5.5. Beurlaubungswünsche bis zu zwei Tagen können von dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin genehmigt werden. Solche für mehrere Tage sowie für Tage unmittelbar vor und nach den Ferien sind möglichst frühzeitig beim Schulleiter unter Angaben von triftigen Gründen (Familienurlaub ist kein solcher Grund) schriftlich zu beantragen.
- 5.6. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und dort drei Monate aufbewahrt.
- 5.7. Wenn Gastschülerinnen am Unterricht teilnehmen wollen, benötigen sie hierfür eine Genehmigung der Schulleitung und der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers.
- 5.8. Aushänge und Plakate bedürfen der Zustimmung durch die Schulleitung.
- 5.9. Mobiltelefone, Smartphones und ähnliche Geräte werden während der Unterrichtszeit abgeschaltet. Bei Klausuren sind diese im Vorfeld bei der Aufsicht ausgeschaltet zu deponieren.
- 5.10. Das Tragen von Kopftüchern als religiösem Symbol ist nicht gestattet.

Diese Hausordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

A. Fischer